

## Auslandsaufenthalt und Latinum

1. Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache gelernt haben, erwerben am Ende der 10. Jahrgangsstufe das Latinum, wenn sie im Jahreszeugnis wenigstens ausreichende Leistungen (Note 4) erreicht haben.
2. Für Schüler, die für die ganze 10. Jahrgangsstufe beurlaubt werden, gilt folgende Regelung:

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 muss in einer Feststellungsprüfung (schriftlich und mündlich) die Note „ausreichend“ oder besser erreicht werden. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Stoff der 10. Jahrgangsstufe. Die Gesamtnote für die in der 9. Klasse erbrachten mündlichen Leistungen zählt auf Antrag als Ersatz für den mündlichen Teil der Feststellungsprüfung.

Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zu Grunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministeriums zugelassenen Lexikons ist erlaubt. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

### Empfehlung:

Die Teilnahme an der Feststellungsprüfung am Ende der 10. Klasse ist nur dann sinnvoll, wenn während des Auslandsaufenthaltes ein regelmäßiger Lateinunterricht mit Lektüreniveau besucht wurde.

Eine Teilnahme ohne gezielte Vorbereitung (Cicero-Texte) ist wegen des relativ anspruchsvollen Niveaus wenig erfolgversprechend.

3. Für halbjährige Auslandsaufenthalte gilt folgende Regelung:

Ist ein Schüler im ersten Halbjahr beurlaubt, nimmt aber im zweiten Halbjahr am Unterricht und den Leistungserhebungen (mindestens eine große LE) teil, so erhält er mit dem Jahreszeugnis das Latinum, wenn seine Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Ist ein Schüler im gesamten zweiten Halbjahr beurlaubt, gilt die unter Punkt 2 beschriebene Regelung.

4. Teilnahmebedingungen:

An der Feststellungsprüfung zum Erwerb des Latinums dürfen generell nur Schüler und Schülerinnen teilnehmen, die nach der Jahrgangsstufe 9 für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt sind oder Latein zugunsten einer spätbeginnenden Fremdsprache nach der 9. Jahrgangsstufe ablegen wollen. In der Gesamtnote der Jahrgangsstufe 9 muss ferner mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden.